

## Abteilungsordnung

der Abteilung Breitensport  
des Turn- und Spielvereins Ferndorf e.V. gegründet 1888

### Präambel

- 1) Gemäß § 5 Abs. 7 der Vereinssatzung ist die Abteilung berechtigt, sich zur Regelung der internen Abläufe eine die Satzung ergänzende Abteilungsordnung zu geben.
- 2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

### I. Grundlagen

#### § 1 Name; Zweck, Verbandszugehörigkeit

- 1) Die Abteilung führt den Namen „Breitensportabteilung des TuS Ferndorf e.V. gegründet 1888“
- 2) Die Breitensportabteilung beschäftigt sich mit der Ausübung des Breitensports, insbesondere im Jugendbereich.

### II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

#### § 2 Mitgliedschaft

- 1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft des Vereins ist das Mitglied berechtigt an allen Angeboten der Abteilung teilzunehmen.

#### § 3 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in den §§ 9 + 10 entsprechend.

#### § 4 Rechte der Abteilungsmitglieder

- 1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 12.
- 2) Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
- 3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- 4) Alle Mitglieder der Breitensportabteilung haben die Möglichkeit im Rahmen der sportlichen Angebote, die Einrichtungen und Sportgeräte der Abteilung zu benutzen. Dabei haben sie die Abteilungsordnung und die von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse und Anweisungen zu beachten. Alle Abteilungsmitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

#### § 5 Pflichten der Abteilungsmitglieder

- 1) Jedes Abteilungsmitglied hat die sich aus der Abteilungsordnung und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung der Abteilung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

- 2) Sämtliche Abteilungsmitglieder haben die Abteilung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
- 3) Alle Abteilungsmitglieder haben die von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen; insbesondere bei der Benutzung der Abteilungseinrichtungen.
- 4) Jedes Abteilungsmitglied hat sorgfältig und pfleglich mit den Gerätschaften, die ihm vom Verein zur Verfügung gestellt werden, umzugehen.

## § 6 Beiträge

- 1) Die Abteilung kann für bestimmte Angebote Kursgebühren festsetzen.
- 2) Die Gebühren bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes des Hauptvereins.

## III. Organe des Abteilung

### § 7 Organe des Abteilung

- 1) Die Organe der Abteilung sind
  - a) der Abteilungsversammlung
  - b) die Abteilungsvorstand
  - c) der Abteilungsausschuss

### § 8 Abteilungsvorstand

- 1) Die Abteilung wird geleitet vom Abteilungsvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
  - 1) dem Abteilungsleiter
  - 2) dem stv. Abteilungsleiter
  - 3) dem Jugendbeauftragten
  - 4) Fachwart für ältere Sportler
  - 5) Fachwartin für ältere Sportlerinnen
  - 6) Fachwartin für Sportlerinnen
  - 7) Fachwart für Leichtathletik
  - 8) Fachwart für Badminton
  - 9) Fachwart für Prellball
  - 10) Fachwart für Volleyball
  - 11) Fachwart für Taek-Won-Do
  - 12) Wanderwart
  - 13) Zeugwart
- 2) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Position 1 in geraden und die Position 2 in ungeraden Jahren zur Wahl stehen.
- 3) Personalunion innerhalb der Positionen 1-3 ist nicht möglich.
- 4) Der Abteilungsleiter ist besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf § 20 der Vereinssatzung verwiesen.
- 5) Der Abteilungsleiter ist allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.

### § 9 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

- 1) Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte der Abteilung und ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Er ist dem Vorstand des Vereins jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet und an Beschlüsse und Weisungen des Gesamtvorstandes gebunden.

- 2) Der Abteilungsvorstand kann zur Regelung der internen Abläufe der Abteilung Aufgaben und Zuständigkeiten festlegen und schriftlich niederlegen.
- 3) Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Gesamtvorstand des Vereins, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter.

## § 10 Abteilungsversammlung

- 1) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung.
- 2) Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres statt. Dabei ist sicherzustellen, dass der Termin vor der Jahreshauptversammlung liegt.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsvorstand. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Turnhalle und im Geschäftszimmer. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen und die Tagesordnung enthalten.
- 4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Berichte des Abteilungsvorstandes
  - b) Wahlen (soweit erforderlich)
  - c) Anträge
  - d) Verschiedenes
- 5) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 6) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
- 7) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Abteilungsvorstandes
  - b) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung
  - c) Beschlussfassung über Anträge des Abteilungsvorstandes oder einzelner Mitglieder
  - d) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung
- 8) Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

## § 11 Abteilungsausschuss

- 1) Mitglieder des Abteilungsausschusses sind der Abteilungsvorstand, Übungsleiter und Trainer der Abteilung. Der Ausschuss wird vom Abteilungsleiter oder dem stv. Abteilungsleiter der Abteilung geleitet.
- 2) Der Jugendvertreter Breitensport vertritt die Jugend im Abteilungsausschuss.
- 3) Aufgabe des Ausschusses ist die fachliche Beratung der Abteilungsleitung in allen sportlichen Angelegenheiten. Der Ausschuss hat keine Entscheidungskompetenzen.

# IV. Sonstiges

## § 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 2) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in den §§ 12ff entsprechend.

## § 13 Protokollierung

- 1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 2) Die Protokolle sind gemäß den Bestimmungen der Vereinssatzung dem Vereinsvorstand innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

## § 14 Mitgliederverwaltung

- 1) Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug erfolgt durch die Geschäftsstelle des Hauptvereins.
- 2) Die Abteilung und der Hauptverein unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung im Verein.

## § 15 Änderung der Abteilungsordnung

- 1) Änderungen der Abteilungsordnung können nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Änderungen der Abteilungsordnung müssen vom Gesamtvorstand des Vereins genehmigt werden und dürfen der Vereinssatzung nicht entgegenstehen.

## § 16 Anwendung der Vereinssatzung

- 1) Sollte diese Abteilungsordnung eine Regelung nicht enthalten ist die Satzung des Hauptvereins anzuwenden.
- 2) Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung des Hauptvereins. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Hauptvereins.

## V. Schlussbestimmungen

## § 17 Gültigkeit dieser Ordnung

- 1) Diese Abteilungsordnung ist von der Abteilungsversammlung am 20.01.2007 beschlossen worden und vom Gesamtvorstand am 08.11.2007 genehmigt worden.
- 2) Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.